

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0686/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.02.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.03.2017	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2016 belaufen sich insgesamt auf 11.416,34 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (3.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	Stand: 31.12.2016						
Deckungskreis	Grundschule	13.500,00	15.767,83	2.267,83	0,00	2.267,83	E-Check aller Elektrogeräte; Beschaffung div. Lehrbücher
Deckungskreis	Unterhaltung Umkleidegebäude/Bauhof	4.000,00	5.670,77	1.670,77	0,00	1.670,77	Reparatur Duschanlagen
13000.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Feuerwache	3.000,00	6.838,76	3.838,76	2.570,47	1.268,29	Motorschloss für Eingangstür; Reparatur E-Anlage
21110.650100	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	500,00	720,49	220,49	0,00	220,49	diverse Auslagen für Schulsozialarbeit
46020.650000	Geschäftsausgaben Jugendhaus	500,00	939,15	439,15	0,00	439,15	Internetanschluss für Jugendhaus sowie Auslagen
56000.510000	Unterhaltung der Sportanlagen	10.000,00	10.500,34	500,34	0,00	500,34	Zaunanlage für Beachvolleyballfeld
56100.500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	6.000,00	8.417,67	2.417,67	0,00	2.417,67	Erneuerung Silikonfugen; Reparatur Türschließer
63000.520000	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände Straßen- und Wege	2.000,00	3.792,94	1.792,94	1.625,92	167,02	Beschaffung von zwei Schaukästen
69000.713000	Umlage an den Wasser- und Bodenverband	2.800,00	3.163,78	363,78	0,00	363,78	gesteigerte Umlage an Sileverbände
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	1000,00	8710,95	9710,95	7609,95	2.101,00	Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen aus Berichtigungsveranlagungen
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						11.416,34	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0687/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.02.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.03.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 119.859,03 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 119.859,03 € zu genehmigen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2016)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2016	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	274.000,00	299.804,14	25.804,14	0,00	25.804,14	gestiegene Schulkostenbeiträge
67000.510000	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	5.000,00	6.935,15	1.935,15	0,00	1.935,15	diverse Reparaturen an der Straßenbeleuchtung
67500.672000	Kostenersatz für Straßenreinigung	5.000,00	7.813,90	2.813,90	240,70	2.573,20	Reinigung der Straßeneinläufe und Rinnsteine
72000.540000	Abfuhr von Gartenabfällen	10.000,00	13.176,54	3.176,54	0,00	3.176,54	Containerkosten für Entsorgung der Grünabfälle
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	147.000,00	251.672,00	104.672,00	18.302,00	86.370,00	gestiegen Gewerbesteuereinnahmen
	Summe	441.000,00	579.401,73	138.401,73	18.542,70	119.859,03	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>119.859,03</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0675/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.01.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965-003

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.03.2017	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt wurde. Dieser Absatz sieht vor, dass bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die zuletzt zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heist sieht allerdings vor, dass Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, als gefährliche Hunde gelten und somit der erhöhte Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der neugefassten gesetzlichen Regelung muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heist nunmehr angepasst werden.

Der erhöhte Steuersatz ist jetzt nur noch für Hunde anzuwenden, deren Gefährlichkeit konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Tieres entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrollierbar Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festzustellen.

In der Gemeinde Heist sind bisher keine sogenannten Kampfhunde zur Versteuerung angemeldet, so dass der erhöhte Steuersatz keine Anwendung findet. Auch als „gefährlich eingestufte Hunde“ sind in der Gemeinde Heist derzeit nicht vorhanden.

Der § 4 Abs. 4 des Hundegesetzes sieht die Möglichkeit vor, Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Aufgrund der zurzeit geltenden geringen Hundesteuersätze wird verwaltungsseitig allerdings davon abgeraten, eine derartige grundsätzliche Ermäßigung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Da sich mit einer Ermäßigung der Hundesteuer auch die von den Hundehaltern zu entrichtenden Hundesteuern eventuell erheblich reduzieren könnten, ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze unvermeidlich, wenn der bisherige Haushaltsansatz beibehalten werden soll.

Finanzierung:

Die für alle in der Gemeinde Heist angemeldeten Hunde zu entrichtende Hundesteuer ist bei der Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Neumann
Bürgermeister

Anlagen:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 27. März 2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Heist, den 27. März 2017

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)
Bürgermeister